

# Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat dem Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD), Schillerstraße 30, 89077 Ulm, für den Standort Siemensstraße 1, 89079 Ulm, mit Bescheid vom 22.01.2019, Az.: 54.1/51-18/8823.12-1/Zweckv. TAD/Müllbunker eine Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

## 1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid (ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

## 2. BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

"Beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung" vom Juli 2005.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1), den 29.01.2019

Internetfassung



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

## Postzustellungsurkunde

Zweckverband Thermische Abfallverwertung  
Donautal (TAD)  
Schillerstraße 30  
89077 Ulm

Tübingen 22.01.2019

Name

Durchwahl 07071 757-

Aktenzeichen 54.1/51-18/8823.12-1/Zweckv.

TAD/Müllbunker

(Bitte bei Antwort angeben)


## Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antragsteller: Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD)  
Standort: Siemensstraße 1, 89079 Ulm  
Vorhaben: Erweiterung Müllbunker und Entladehalle  
Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG  
Einstufung: Nummern 8.1.1.1, 8.1.1.3 und 8.12.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV  
Bezug: Antrag vom 15.06.2018, Eingang 20.06.2018  
Nachforderungen vom 06.09.2018, Eingang 10.09.2018  
Anlage: Mitteilung Baubeginn § 59 LBO  
Anzeige über die Rohbaufertigstellung § 67 LBO  
Anzeige über die abschließende Fertigstellung § 67 LBO  
Informationsblatt Baumschutz auf Baustellen  
Mit Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar RP-TÜ – 005

### Inhalt

1. Entscheidung .....	2
2. Nebenbestimmungen .....	4
3. Begründung .....	11
4. Gebühren .....	22
5. Rechtsbehelfsbelehrung .....	24
6. Hinweise .....	25
7. Antragsunterlagen .....	27
8. Zitierte Regelwerke .....	29

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag vom 15.06.2018, eingegangen am 20.06.2018, mit Unterlagen vom 06.09.2018 ergänzt am 10.09.2018, ergeht folgende

## **1. Entscheidung**

1.1 Auf Antrag erteilt das Regierungspräsidium Tübingen – im Folgenden Genehmigungsbehörde – dem Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD), Schillerstraße 30, 89077 Ulm – im Folgenden Antragsteller – für das Müllheizkraftwerk (MHKW) in der Siemensstraße 1, 89079 Ulm, Flurstück 7120, Gemarkung Ulm, die

### **immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**

für die Erweiterung des vorhandenen Müllbunkers auf der Süd-Ost-Seite, die Erweiterung der vorhandenen Entladehalle ebenfalls auf der Süd-Ost-Seite sowie die Erweiterung der Werkstatt- und Lagerräume unter der Entladehalle.

Die Genehmigung berechtigt zur Vornahme folgender Änderungen:

- Die Erweiterung des Müllbunkers von 5.800 m<sup>3</sup> um einen zusätzlichen Speicherabschnitt von 5.200 m<sup>3</sup> in Stahlbeton-Massivbauweise. Das zukünftige Gesamtspeichervolumen von 11.000 m<sup>3</sup> entspricht einer Lagerkapazität von 4.400 t.
- Erweiterung erfolgt als einwandige Stahlbetonwanne aus wasserundurchlässigem Beton („weiße Wanne“)
- Herstellung der Baugrube mit rückverankerten Spundwänden
- Rückbau des vorhandenen Bunkerohrs (Bunkerauskragung) mit Kranparkplatz und Greiferablassöffnung
- Die durch den Rückbau des vorhandenen Bunkerohrs in der Süd-Ost-Außenwand des bestehenden Bunkers entstehende Öffnung (für die Krandurchfahrt zum Bunkerohr) wird während der Bauzeit durch eine Wand in Leichtbaukonstruktion geschlossen. Diese wird nach der Fertigstellung der Erweiterung wieder entfernt
- Neubau eines Bunkerohrs (Bunkerauskragung) mit Kranparkplatz und Greiferablassöffnung
- Erweiterung der bestehenden geschlossenen Entladehalle mit zwei Entladestellen in Richtung Südosten um 14,0 m x 37,2 m

- Einbau einer zusätzlichen Krankanzel im Bereich des neuen Müllbunkers inkl. Kranführerstuhl
  - Verlängerung der Kranbahnen und der Schleppkabel zur Stromführung und Steuerung der Müllkräne bis in das neue Bunkerohr
  - Anpassung der Brandschutz- und Löscheinrichtungen an die Erweiterung des Müllbunkers sowie der Entladehalle
- 1.2 Dem Antrag nach § 16 Absatz 2 BImSchG konnte stattgegeben und auf Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden.
- 1.3 Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein:
- 1.3.1 Baugenehmigung gemäß §§ 49 und 58 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) für die Erweiterung des Müllbunkers mit Entladehalle. Die Baugenehmigung ergeht unter folgenden Befreiungen bzw. Abweichungen:
- 1.3.1.1 Befreiung nach § 31 Absatz 2 Nummer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) von der Festsetzung des Bebauungsplans „Donautal-Südl. der Steinbeisstraße“ (07.03.1969) und des Textbebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Donautal“ (25.01.1996) hinsichtlich der Überschreitung der östlichen Baugrenze im Luftraum (ab Höhe von ca. 17 m bis ca. 32 m).
- 1.3.1.2 Abweichungen nach § 56 Absatz 1 LBO
- 1.3.1.2.1 § 7 Absatz 1 der allgemeinen Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO) zu § 27 Absatz 4 LBO Innere Brandwände im Abstand von 51 m (Entladehalle) bzw. 70 m (Müllbunker) statt 40 m.
- 1.3.1.2.2 § 4 Absatz 1 LBOAVO zu § 27 Absatz 1 LBO Tragwerk der Entladehallenerweiterung ab +8,00 m ohne definierten Feuerwiderstand.
- 1.3.1.2.3 § 10 Absatz 3 LBOAVO zu § 28 Absatz 1 LBO Notwendige Treppe im neuen notwendigen Treppenraum nur aus nicht-brennbaren Baustoffen (und nicht zusätzlich feuerhemmend).

- 1.3.2 Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).  
Es wird hiermit festgestellt, dass die geplante geänderte AwSV-Anlage bestehend aus dem erweiterten Müllbunker und der Entlade- /Anlieferhalle als unterirdische Anlage zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen geeignet ist.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 9. BImSchV).

- 1.4 Die Anlage ist entsprechend den Nebenbestimmungen unter Abschnitt 2 und den in Abschnitt 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist. Im Übrigen gelten die bestehenden Genehmigungen für die Anlage fort, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.
- 1.5 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird.
- 1.6 Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.7 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von Euro festgesetzt.

## **2. Nebenbestimmungen**

### **2.1 Boden**

Bei Bodenverunreinigungen ist die Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht umgehend zu informieren.

### **2.2 Gewässerschutz**

- 2.2.1 Die Ausführung des Müllbunkers ist entsprechend der Vorschläge und Anforderungen des AwSV-Sachverständigen Gutachtens des TÜV Süd Industrie Service GmbH (vgl. Anhang 6 der Antragsunterlagen) durchzuführen.

- 2.2.2 Die ausführende Baufirma bedarf der Zulassung als Fachbetrieb nach Wasserhaushaltsgesetz mit Zertifizierung nach § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die erforderlichen Tätigkeiten.
- 2.2.3 Zur Kontrolle und Dokumentation der Dichtheit des Müllbunkers sind im Ober- und im Unterstrom des neu zu errichtenden Müllbunkers je eine Grundwassermessstelle nach dem Stand der Technik zu errichten. Die Eignungsprüfung der Grundwassermessstelle ist entsprechend DWA A 908 durchzuführen. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Erstellung der Grundwassermessstellen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Eine Grundwasserbeprobung auf unter Nummer 2.2.4 aufgeführte Parameter vor Baubeginn wird empfohlen.
- 2.2.4 Sechs Monate nach Inbetriebnahme des Müllbunkers ist zeitgleich im Ober- und im Unterstrom durch ein zugelassenes Analyseinstitut erstmalig jeweils eine Grundwasserprobe zu entnehmen und auf folgende Parameter untersuchen zu lassen:

*Tabelle 1: Grundwassermessungen vor Ort halbjährlich, nach 5 Jahren jährlich*

<b>Messungen vor Ort</b>	<b>Analyseverfahren</b>
Farbe, visuell	DIN EN ISO 7887 (04/2012)
Geruch	DEV B1-2 (6. Lieferung, 1971)
Trübung	DIN EN ISO 7027 (04/2000)
Temperatur Grundwasser (t)	DIN 38404-4 (12/1976)
Wetter am Probenahmetag	
pH-Wert (bei t)	DIN EN ISO 10523 (04/2012)
Leitfähigkeit, bezogen auf 25 °C	DIN EN 27888 (11/1993)
Sauerstoff, gelöst	DIN EN ISO 5814 (02/2013) alternativ DIN EN 25813 (01/1993)

Tabelle 2: Grundwasseruntersuchungen im Labor halbjährlich, nach 5 Jahren jährlich

Untersuchungen im Labor	Analyseverfahren
pH-Wert	DIN EN ISO 10523 (04/2012)
Leitfähigkeit, bezogen auf 25 °C	DIN EN 27888 (11/1993)
Nitratstickstoff	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009)
Ammoniakstickstoff	DIN EN ISO 11732 (05/2005)
Sulfat	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009)
Chlorid	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009)
Säurekapazität bis pH = 4,3	DIN 38409-7-1-2 (12/2005)
Säurekapazität bis pH = 8,2 (bei pH > 8,5)	DIN 38409-7-1-1 (12/2005)
Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC)	DIN EN 1484 (08/1997)

Tabelle 3: Grundwasseruntersuchungen im Labor halbjährlich, nach 5 Jahren alle 5 Jahre

Untersuchungen im Labor	Analyseverfahren
<b>Einzeluntersuchungen/Stoffgruppen/Summarische Größen</b>	
Cyanid, gesamt	DIN EN ISO 14403-2 (10/2012)
Bor	DIN EN ISO 11885 (09/2009) alternative DIN EN ISO 17294-2 (02/2005) DIN 38405 D 17 (03/1981)
Chrom VI	DIN 38405-24 (05/1984)
Adsorbierbares organisches Halogen (AOX)	DIN EN ISO 9562 (02/2005) (bei Chloridgehalten > 5 g/l ist DIN 38409-22 (02/2001) anzuwenden)
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	DIN EN ISO 17993 (03/2004) alternativ DIN 38407-39 (09/2011)
<b>Screening-Verfahren</b>	
Metalle	ICP-OES bzw. ICP-MS
Phenole	GC-MS (DIN 38407-27 (10/2012)), HPLC

Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	GC-MS oder GC-Screening mit Headspace oder nach Flüssig-flüssig-Extraktion, analog DIN EN 10301 (08/1997)
Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)	Headspace-GC-MS-Screening analog DIN 38407-43 Entwurf (02/2013)

Bei jeder Messung ist der Grundwasserpegel zu erfassen.

2.2.5 Die Probenentnahmen und Analysen sind in den ersten fünf Jahren zweimal pro Jahr durchzuführen. Anschließend können die Untersuchungen auf einmal im Jahr (Tabelle 2) bzw. alle 5 Jahre (Tabelle 3) reduziert werden, sofern die bisherigen Ergebnisse oberhalb und unterhalb des Bunkers sich soweit decken, dass von einer Dichtheit des Bunkers zweifelsfrei ausgegangen werden kann.

### 2.3 Baufreigabe (Roter Punkt)

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung der Baufreigabe (Roter Punkt) begonnen werden. Der "Rote Punkt" wird nach Erfüllung folgender Auflagen ausgehändigt, wenn:

1. ein geeigneter Bauleiter (§ 45 Absatz 1 LBO) bestellt, der Baurechtsbehörde benannt und von ihr anerkannt wurde.
2. die statische Berechnung einschließlich aller Konstruktionszeichnungen einschließlich Brandschutz geprüft ist und etwaige Beanstandungen behoben sind.
3. Ein Fachbauleiter Brandschutz (§ 45 Absatz 2 LBO) bestellt, der Baurechtsbehörde benannt und von ihr anerkannt wurde

### 2.4 Brandschutz

2.4.1 Das Brandschutzkonzept ist Bestandteil der Baugenehmigung und muss in allen Punkten umgesetzt werden. Den notwendigen aufgelisteten Abweichungen stimmt die Feuerwehr Ulm zu. Nachfolgende Ergänzungen bzw. Erleichterungen sind zu berücksichtigen.

#### 2.4.2 Rauch- und Wärmeabzüge

Manuelle Auslöseeinrichtungen sind in der Farbe „orange“ (RAL 2011) auszuführen. Die Bezeichnung „Rauchabzug“ und die Stellung „Auf“ und „Zu“ sind an den Bedienstellen kenntlich zu machen (§ 11 LBOAVO).

Die genauen Lagen der manuellen Auslöseeinrichtungen sind mit der Feuerwehr Ulm (Herr Buschow, Tel. 0731/161-7120) abzustimmen.

#### 2.4.3 Rauchabzugsvorrichtung im Treppenraum A 021

2.4.3.1 Der Rauchabzug an oberster Stelle muss mit einem freien Querschnitt von 1 m<sup>2</sup> vorhanden sein.

2.4.3.2 Der Rauchabzug muss vom Eingangsgeschoss und vom obersten Geschoss manuell über einen Taster (Farbe: orange – RAL 2011) zu öffnen sein. Die Bezeichnung „Rauchabzug“ und die Stellung „Auf“ und „Zu“ sind an den Bedienstellen kenntlich zu machen.

2.4.3.3 Sofern Rauchabzugsvorrichtungen elektronisch betätigt werden, muss sichergestellt sein, dass sie auch bei Stromausfall zu öffnen sind (Anschluss an Ersatzstromversorgung oder Akkubetrieb, der bei Netzausfall automatisch einschaltet).

#### 2.4.4 Feuerlöscheinrichtungen für die Feuerwehr

2.4.4.1 Die Lage, die Leistung und die Löschwasserversorgung der manuell bedienbaren Löschmonitore sind mit der Feuerwehr Ulm (Herr Buschow, Tel. 0731/161-7120) abzustimmen.

2.4.4.2 Die Feuerlöscheinrichtungen für die Feuerwehr sind im Feuerwehrplan darzustellen.

2.4.4.3 Eine Abnahme durch die Feuerwehr Ulm ist erforderlich.

#### 2.4.5 Feuerwehrplan

Der bestehende Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist in Absprache mit der Feuerwehr Ulm (Herr Hartberger, Tel. 0731/161-7121) zu aktualisieren. Dieser ist am Anlaufpunkt für die Feuerwehr gut sichtbar vorzuhalten und auf dem aktuellen Stand zu halten. Je ein weiterer Satz des Feuerwehrplans ist der Feuerwehr und der Baurechtsbehörde in Papierform und in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

#### 2.4.6 Brandmeldeanlage

2.4.6.1 Die Erweiterung des Müllbunkers und der Entladehalle ist wie im Brandschutzkonzept beschrieben mit automatischen und nichtautomatischen Meldern zu überwachen und auf die bestehende Brandmeldeanlage (HM 249) aufzuschalten.

- 2.4.6.2 Der Neubau muss in die bestehende Schließanlage integriert werden. Im Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) sind zwei Schlüssel (GHS) vorzuhalten. Der FSD ist entsprechend umzurüsten. Es müssen alle Türen mit den beiden im Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) vorhandenen Generalhauptschlüsseln (GHS) geschlossen werden können.
- 2.4.6.3 Für das FSD sind vom Betreiber zwei Generalhauptschlüssel (GHS) und zwei Halbschließzylinder mit der höchsten Schließrangfolge zum Einbau bereit zu halten, d.h. diese Halbschließzylinder dürfen nur mit dem Generalhauptschlüssel (GHS) zu schließen sein.
- 2.4.6.4 Beim Anlaufpunkt der Feuerwehr ist ein Feuerwehrranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662 anzubringen. Der Schließzylinder für das FAT wird von der Feuerwehr Ulm gegen Berechnung beschafft und eingebaut. Die Feuerwehr empfiehlt eine Feuerwehrranzeigezentrale (FIZ), die das Feuerwehrranzeigefeld (FBF), das FAT, die Brandmelderlagepläne und die Feuerwehrranzeigepläne beinhaltet.
- 2.4.6.5 Für die Erweiterung sind Brandmelderlagepläne (Linienbuch) zu erstellen, die in dem bereits vorhandenen Ordner am Anlaufpunkt der Feuerwehr (FIZ) zu deponieren sind. Diese Pläne sind entsprechend den Vorgaben der Feuerwehr Ulm anzufertigen. Der Betreiber der Brandmeldeanlage ist verpflichtet, die Brandmelderlagepläne fortzuschreiben und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.
- 2.4.6.6 Vor Nutzung des Gebäudes ist die BMA mit allen zugehörigen Einrichtungen im Beisein der Errichterfirmen und einem Vertreter der Feuerwehr Ulm in Betrieb zu nehmen (Abnahme).

## 2.5 Gebäudeaufnahme

Nach Fertigstellung des geplanten Gebäudes muss nach dem Vermessungsgesetz des Landes Baden-Württemberg das Gebäude für das Liegenschaftskataster aufgenommen werden. Diese Liegenschaftsvermessung wird durch die Stadt Ulm (Abteilung Vermessung) oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchgeführt. Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet der Stadt Ulm als zuständige untere Vermessungsbehörde anzuzeigen, wenn ein Gebäude errichtet, in seiner Grundfläche oder Nutzung geändert oder abgebrochen worden ist. Andere Vermessungsarbeiten zur Durchführung des Bauvorhabens, z.B. Absteckung und Einschneiden des Schnurgerüsts, können diese Liegenschaftsvermessung nicht ersetzen.

Die Vermessungsarbeiten sind nach dem Landesgebührengesetz gebührenpflichtig. Die Gebühr bemisst sich nach den Baukosten und ist vom Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu tragen.

## 2.6 Gebäudevermessung

Vor Baubeginn müssen Grundriss und Höhenlage der baulichen Anlage auf dem Baugrundstück durch einen Sachverständigen (im Sinne von § 5 Absatz 2 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung - LBOVVO) festgelegt sein. Absteckung und Schnurgerüst sind anzuordnen.

## 2.7 Bauüberwachung

2.7.1 Der Baubeginn, die Rohbau- und die Baufertigstellung sind mit den beiliegenden Vordrucken zu melden. Die kostenpflichtige Bauüberwachung gemäß § 66 Absatz 1 LBO wird hiermit angeordnet.

2.7.2 Das Bauvorhaben unterliegt der bautechnischen Prüfung nach § 17 LBOVVO. Vor Baubeginn und jeweils vor dem Betonieren der tragenden Bauteile ist der Prüfingenieur rechtzeitig zu benachrichtigen.

2.7.3 Folgende Unterlagen sind der Stadt Ulm als untere Baurechtsbehörde bei der Schlussabnahme vorzulegen:

1. Die bautechnische Prüfbestätigung (§ 17 Absatz 3 Satz 3 LBOVVO).
2. Die Konformitätserklärung über die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes am Bau durch den Bauleiter oder durch den Brandschutzgutachter.
3. Das Abnahmeprotokoll mit der Feuerwehr Ulm

## 2.8 Naturschutz

2.8.1 Erforderliche Außenbeleuchtungen sind aus Artenschutzgründen mit insektenfreundlichem Licht (LED-Lampen) auszuführen.

2.8.2 Die 40 Mehlschwalbennester am Gebäude dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Mehlschwalben – zwischen 01.10. und 28.02. – entfernt werden, bzw. der Abriss der betreffenden Gebäudeteile nur in dieser Zeit stattfinden.

2.8.3 Rechtzeitig vor Rückkehr der Mehlschwalben sind ausreichend Ersatznester an geeigneten Plätzen im näheren Umfeld des Eingriffs anzubringen (Mehlschwalbenhaus oder ähnliches). Falls diese nicht angenommen werden, müssen entsprechende künstliche Nester am Neubau in möglichst ähnlicher Lage

wie die jetzigen Naturnester fachgerecht angebracht werden. Die getroffenen Ersatzmaßnahmen sind dauerhaft vorzuhalten.

- 2.8.4 Für die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen ist auf jeden Fall die Unterstützung eines fachlich qualifizierten Experten notwendig, der hier als ökologischer Baubegleiter tätig werden kann. Eine ökologische Baubegleitung (Biologe/Fachkundiger etc.) ist vor Baubeginn zu bestellen, welche die vorgenannten Maßnahmen in laufender Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Stadt Ulm) durchführt und das Vorhaben unter Artengesichtspunkten begleitet. Der unteren Naturschutzbehörde ist in Abständen zu berichten; dies gilt auch insbesondere darüber, inwieweit die Ersatznester von den Tieren angenommen werden. Die ökologische Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.
- 2.8.5 Erforderliche Gehölzentfernungen dürfen außerdem der Vegetationszeit (vom 01.10. bis 28.02.) vorgenommen werden.

### **3. Begründung**

#### 3.1 Sachverhalt

##### 3.1.1 Ausgangslage

Der Antragsteller betreibt in der Siemensstraße 1 in 89079 Ulm ein MHKW. Darin werden Abfälle, die der Entsorgungspflicht des Antragstellers unterliegen oder vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sowie Deponiesickerwasser und Deponiesickerwasserkonzentrate aus dem Verbandsgebiet unter Energiegewinnung durch Verbrennung thermisch behandelt.

Der bestehende Müllbunker soll nach ca. 20 Jahren Betrieb saniert werden. Eine Sanierung im laufenden Betrieb würde einen vollständigen Stillstand von mindestens 40 Tagen erfordern. Durch die geplante Erweiterung des Müllbunkers kann ein totaler Stillstand des bestehenden Müllbunkers vermieden werden. Außerdem können bestehende Bunkerkapazitätsprobleme behoben und die Anlagensicherheit verbessert werden.

##### 3.1.2 Antragstellung

Der Antrag vom 15.06.2018 ging am 20.06.2018 bei der Genehmigungsbehörde ein. Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 06.09.2018 am 10.09.2018 ergänzt.

Der Antragsteller plant die Erweiterung des vorhandenen Müllbunkers auf der Süd-Ost-Seite hin zur Voithstraße, die Erweiterung der vorhandenen Entladehalle ebenfalls auf der Süd-Ost-Seite sowie die Erweiterung der Werkstatt- und Lagerräume unter der Entladehalle. Der bestehende Bunker weist ein Speichervolumen von 5.800 m<sup>3</sup> auf, der Erweiterungsbau 5.200 m<sup>3</sup>. Das zukünftige Speichervolumen von 11.000 m<sup>3</sup> entspricht einer Lagerkapazität von 4.400 t. Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben. Diese sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

Der Antrag erstreckt sich auch auf die erforderliche Baugenehmigung nach §§ 49 und 58 LBO sowie die erforderliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG.

### 3.2 Rechtliche Würdigung

#### 3.2.1 Genehmigungspflicht

Die Änderungsmaßnahme stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 5, 6, 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit den Nummern 8.1.1, 8.1.1.3 und 8.12.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

#### 3.2.2 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass weder schädlichen Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Das Vorhaben befindet sich im Industriegebiet „Donautal“. Im Flächennutzungsplan ist die Standortfläche als „Fläche für Ver- und Entsorgung“ dargestellt.

### Immissionsschutz

Durch das geplante Vorhaben werden die beiden Verbrennungslinien nicht geändert. Die Erweiterung des Müllbunkers wird analog des bisherigen Müllbunkers ausgeführt. Die Verbrennungsluft (Primärluft) aus dem Müllbunker wird unter Nachströmung der Luft aus der Entladehalle angesaugt. Weder nach Inbetriebnahme der Erweiterung noch während der Bauphase sind erhöhte Geruchsemissionen zu erwarten. Durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen (u.a. werden die neuen Entladestellen durch eine entsprechende bauliche Erweiterung in die geschlossene Entladehalle integriert) verändert sich auch die Lärmsituation nach Umsetzung des Vorhabens nicht.

### Bodenschutz/AZB

In den Antragsunterlagen wird unter 7.9 der Erläuterungsberichts ausgeführt, dass ein Ausgangszustandsbericht beziehungsweise gegebenenfalls eine Stellungnahme zur Nichterfordernis eines Ausgangszustandsberichts vor Inbetriebnahme nachgereicht wird. Die Prüfung im Laufe des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht besteht, da ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Das gesamte Gebäude ist als Wanne ausgebildet. Auch die Abtankflächen befinden sich innerhalb des Gebäudes.

### Wasser/Grundwasserschutz

Aus Sicht des Wasserrechts war insbesondere zu prüfen, ob die Anforderungen der AwSV erfüllt werden. Hierzu liegt ein Gutachten zum Nachweis der Eignung nach § 63 Absatz 1 WHG der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 15.05.2018 vor (vgl. Anhang 6 der Antragsunterlagen).

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Erweiterung des Müllbunkers mit Anliefer- und Entladehalle als Anlage zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen bedarf der Eignungsfeststellung nach § 63 WHG. Bei der Erweiterung des Müllbunkers ist eine einwandige unterirdische Bauart geplant. Die Anlage gilt als unterirdische Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die Erteilung der Eignungsfeststellung wird durch den Sachverständigen befürwortet. Der Besorgnisgrundsatz nach § 62 WHG gilt laut Gutachten als erfüllt, wenn die im Gutachten bewerteten oder geforderten Ausführungen nachweislich umgesetzt werden. Die Kontrolle über die Umsetzung der Anforderungen erfolgt im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme und der wiederkehrenden Prüfungen nach § 46 Absatz 2 AwSV. Die Eignungsfeststellung konnte daher erteilt werden.

Das Bauwerk greift 5,50 m bzw. 6,90 m in den Untergrund ein. Nach dem Gutachten der Ingenieurgesellschaft Schirmer mbH ist eine Bauwasserhaltung und somit eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Durch die Vergrößerung der Dachfläche bzw. teilweisen Verlegung der Umfahrt um das Gebäude erhöht sich die Menge des Niederschlagswassers. Das Niederschlagswasser von diesen Flächen wird analog zur bisherigen Konzeption in den sogenannten Grenzgraben (Dachflächen) bzw. in die städtische Regenwasserkanalisation (sonstige Flächen) eingeleitet. Für die Niederschläge, die auf den Dachflächen anfallen und in den Grenzgraben eingeleitet werden sollen, ist ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Weiterhin sind für die im Grundwasser verbleibenden Bauteile und für die Erstellung der Grundwassermessstellen wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich. Die entsprechenden Anträge wurden mit Unterlagen vom 17.09.2018, eingegangen bei der Genehmigungsbehörde als dafür zuständige Erlaubnisbehörde am 18.09.2018, eingereicht, werden derzeit ergänzt und in einem getrennten Verfahren bearbeitet. Eine überschlägige Prognose der wasserrechtlich erlaubnispflichtigen Tatbestände legt die Erlaubnisfähigkeit der Konzepte nahe, sodass die nach dem Wasserhaushaltsgesetz zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnisse der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht entgegenstehen.

Da die Menge der angelieferten und behandelten Abfälle unverändert bleibt und auch die Kapazität des Müllofens nicht verändert wird, ändert sich die Abwassermenge und –beschaffenheit der innerbetrieblich anfallenden Abwässer (insbesondere aus der Wasseraufbereitung) nicht.

### Baurecht

Das Vorhaben befindet sich im rechtverbindlichen Bebauungsplan „Donautal-Südl. der Steinbeisstraße“ (07.03.1969) und des Textbebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Donautal“ (25.01.1996).

#### - Begründung für Befreiung nach § 31 Absatz 2 Nummer 2 BauGB

Nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 31 Absatz 1 BauGB können von den Festsetzungen des Bebauungsplans solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Nach § 31 Absatz 2 Nummer 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbar-

licher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Durch die Überschreitung der östlichen Baugrenze im Luftraum (ab Höhe von ca. 17 m bis ca. 32 m) werden offensichtlich die Grundzüge der Planung nicht berührt und diese ist städtebaulich vertretbar. Die Stadt Ulm hat dieser Befreiung zugestimmt.

- Begründung für Abweichungen nach § 56 Absatz 1 LBO

*§ 7 Absatz 1 LBOAVO zu § 27 Absatz 4 LBO*

Nach § 7 Absatz 1 LBOAVO sind Brandwände zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in einem Abstand von nicht mehr als 40 m erforderlich. Abweichend hiervon vergrößert sich durch die Erweiterung die Längsausdehnung

- a) des Müllbunkers an seiner ungünstigsten Stelle (Einfülltrichter-Ebene auf 20,1 m) von ca. 55 m auf 70 m (Brandabschnittsfläche zukünftig ca. 1.600 m<sup>2</sup>)
- b) der Entladehalle bzw. dem darunterliegenden Werkstatt- und Lagerbereich an seiner ungünstigsten Stelle von knapp 38 m auf ca. 51 m.

Begründet wird die Abweichung für den Müllbunker mit den vorgesehenen Feuerlöschanlagen und für die Entladehalle mit der eigentlich brandlastarmen Nutzung bzw. für den Werkstatt- und Lagerbereich mit der vorhandenen kleinzelligen Unterteilung durch feuerbeständige Trennwände.

*§ 4 Absatz 1 LBOAVO zu § 27 Absatz 1 LBO*

Nach § 4 Absatz 1 LBOAVO müssen tragende und aussteifende Wände und Stützen in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig sein. Abweichend hiervon soll das (Gesamt)Tragwerk der Entladehallenerweiterung wie im Bestand ab + 8,00 m ohne definierten Feuerwiderstand errichtet werden. Ebenso wie im Bestand soll dabei das vertikale Tragwerk in Form von Stahlbetonstützen, das horizontale (Dach)Tragwerk in Form einer ungeschützten Stahlkonstruktion errichtet werden. Gleichwohl für die (neuen) Stahlbetonstützen durchaus eine feuerbeständige Auslegung möglich ist bzw. auch erfolgt, kann für die Gesamtkonstruktion kein definierter Feuerwiderstand nachgewiesen werden, weil die Stützen durch die Stahlkonstruktion gehalten bzw. ausgesteift werden. Die Gesamtfläche der Entladehalle (Bestand und Erweiterung) beträgt zukünftig ca. 1.900 m<sup>2</sup>.

Begründet wird die Abweichung damit, dass oberhalb der Entladehalle keine Aufenthaltsräume möglich sind und die Entladehalle ab + 8,00 m im Sinne von

§ 4 Absatz 1 Satz 3 LBOAVO auch als Geschoss im Dachraum bewertet werden könnte und dann eine (vom Gesamtsystem unabhängige) Ausführung des horizontalen (Dach)Tragwerks ohne Anforderungen an den Feuerwiderstand ohne Abweichung von den Vorgaben der LBO / LBOAVO möglich wäre. Ferner werden (dem Bestandskonzept folgend) im Dach der Entladehallenerweiterung Rauch- und Wärmeabzugsflächen mit einem wirksamen / aerodynamischen Querschnitt in Höhe von 1,5% der Erweiterungsfläche vorgesehen. Begünstigend berücksichtigt werden kann auch die (lichte) Hallenhöhe von ca. 8,0 m sowie die an sich brandlastarme Nutzung, da die Halle überwiegend als Rangierfläche für LKW dient und es sich insofern außer bei Entladevorgängen um eine weitgehend „leere“ bzw. brandlastfreie Halle handelt.

Darüber hinaus erhält die Erweiterung der Entladehalle (wie der Bestand) ein in West-Ost Richtung durchlaufendes Lichtband im Dach. Dieses Lichtband kann (in Anlehnung an IndBauRL) auch als zusätzliche Wärmeabzugsfläche herangezogen werden.

#### *§ 10 Absatz 3 LBOAVO zu § 28 Absatz 1 LBO*

Nach § 10 Absatz 3 LBOAVO müssen die tragenden Teile notwendiger Treppen in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen sein. Abweichend hiervon soll die notwendige Treppe des neuen notwendigen Treppenraums, welcher die neue Krankenzelle erschließt, nur aus nichtbrennbaren Baustoffen in Form einer Stahltreppe errichtet werden.

Begründet wird die Abweichung damit, dass die notwendige Treppe hier auch ohne notwendigen Treppenraum als Außentreppe ausgeführt werden könnte, dann keine Abweichung von den Vorgaben der LBO / LBOAVO vorläge, die Ausführung mit im Übrigen LBO-konformen notwendigen Treppenraum aus brandschutztechnischer Sicht günstiger als eine reine Außentreppe zu bewerten ist und der notwendige Treppenraum (gemäß [AVA]) an oberster Stelle im Dach eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt in Höhe von 5% der Treppenraumgrundfläche, mindestens aber 1,0 m<sup>2</sup>, erhält.

#### Brandschutz

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Sonderbau (§ 38 LBO). Der gesamte Gebäudekomplex wird in Gebäudeklasse 5 eingestuft. Grundlage der Beurteilung ist die LBO in Verbindung mit der LBOAVO und das Brandschutzkonzept von Kersken + Kirchner GmbH vom 07.06.2018 (vgl. Anhang 14 der Antragsunterlagen).

### Naturschutz

Das Vorhaben liegt im planungsrechtlichen Innenbereich. Die baulichen Maßnahmen stellen keine Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung nach den §§ 13 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) dar.

Unter dem Dach des bestehenden Müllbunkers befinden sich 40 Vogelnester der Mehlschwalbe. Die Mehlschwalbe ist als europäische Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 b), bb) BNatSchG als besonders geschütztes Tier eingestuft. Für das geplante Vorhaben müssen alle 40 Nester beseitigt werden. Nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Art (hier der Mehlschwalbe) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbot).

In § 44 Absatz 5 Sätze 1 bis 5 BNatSchG gibt es eine Legalausnahme mit Blick auf europäische Vogelarten für den Fall, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dafür werden im vorliegenden Fall 40 Nisthilfen als CEF-Maßnahme geplant, durch die die Verbotstatbestände vermieden werden sollen. Hinsichtlich der CEF-Maßnahme nach § 44 Absatz 5 BNatSchG ist es hinreichend, wenn rechtzeitig vor Rückkehr der Mehlschwalben ausreichend Ersatznester an geeigneten Plätzen angebracht sind. Bei Mehlschwalben ist die Annahme von Kunstnestern häufig, daher ist der Erfolg der Maßnahme als gut einzuschätzen.

### Abfall

Die Menge der angelieferten sowie behandelten Abfälle bleibt unverändert.

### Arbeitsschutz

Hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitsvorkehrungen gibt es keine relevanten Änderungen.

### Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Vorhaben unterfällt aufgrund der Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei 30 t bis weniger als 50 t der Nummer 8.7.2.2 der Anlage 1 UVPG sowie unter die Nummern 8.1.1.1 und 8.1.1.2 (die Feuerungen bleiben unverändert). Für die Errichtung/Betrieb der Anlage war nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7

Absatz 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Nach dem Rückbau der bestehenden Müllbunkerauskragung soll ein neuer Müllbunker (Bunkerinnenmaße: 11,50 m x 20,45 m; OK Bodenplatte: -5,50 m; OK Dach: 32,50 m) als geschlossenes Gebäude an den bestehenden Bunker angebaut werden. Durch Neubau und Versetzung des Bunkerohrs wird größtenteils bereits versiegelte Fläche überbaut. Aus dem Rückbau des vorhandenen Bunkerohrs resultieren etwa 360 t Bauabfälle (260 t Profilstahl und 100 t Bleche). Die neue, geschlossene Entladehalle wird auf einer bereits versiegelten Fläche gebaut (geplante Größe: 14,0 m x 37,2 m). Zusätzliche Versiegelung von einer Fläche von etwa 410 m<sup>2</sup> (teils mit Büschen bewachsene Rasenfläche).

Das Betriebsgelände befindet sich im ausgewiesenen Industriegebiet „Donautal“. Die baulichen Maßnahmen stellen keine Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung nach den §§ 13 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) dar. Unter dem Dach des bestehenden Müllbunkers befinden sich 40 Vogelnester der Mehlschwalbe. Die Mehlschwalbe ist als europäische Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 b), bb) BNatSchG als besonders geschütztes Tier eingestuft. Für das geplante Vorhaben müssen alle 40 Nester beseitigt werden. Nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Art (hier der Mehlschwalbe) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbot). In § 44 Absatz 5 Sätze 1 bis 5 BNatSchG gibt es eine Legalausnahme mit Blick auf europäische Vogelarten für den Fall, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dafür werden im vorliegenden Fall 40 Nisthilfen als CEF-Maßnahme geplant,

durch die die Verbotstatbestände vermieden werden sollen. Hinsichtlich der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) nach § 44 Absatz 5 BNatSchG ist es hinreichend, wenn rechtzeitig vor Rückkehr der Mehlschwalben ausreichend Ersatznester an geeigneten Plätzen angebracht sind. Bei Mehlschwalben ist die Annahme von Kunstnestern häufig, daher ist der Erfolg der Maßnahme als gut einzuschätzen.

Der genehmigte Positivkatalog der zur Behandlung im MHKW Ulm zugelassenen Abfälle sowie die Verbrennungskapazität des Müllheizkraftwerkes ändern sich durch das Vorhaben nicht. Es fallen keine zusätzlichen Mengen an prozessbedingten Abfällen an. Die bisherigen Entsorgungswege bleiben bestehen.

Gegenüber dem Bestand ergeben sich keine grundsätzlichen Änderungen bei der Anlieferung. Es sind keine Änderungen an der Feuerung, Dampfkessel, Rauchgasreinigung, Abgasableitung und Energienutzung vorgesehen. Die neuen Entladestellen werden analog zu den bereits vorhandenen in die geschlossene Entladehalle integriert. Mit dem neuen Müllbunker sind keine höheren Emissionen an Luftschadstoffen oder Gerüchen als bisher zu erwarten.

Laut schalltechnischem Gutachten ergibt sich am maßgeblichen Immissionsort IO 1 (Am Sandhaken) keine Erhöhung der von der Gesamtanlage verursachten Lärmimmissionen.

Der neue Müllbunker wird mit entsprechenden Schallschutzmaßnahmen ausgerüstet. Aus den Bunkern ist daher zukünftig nicht mit höheren Schallemissionen zu rechnen wie bisher. Beim Anlieferverkehr des zukünftigen Betriebs ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem derzeitigen Betrieb

Das Ergebnis der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nach § 5 Absatz 2 UVPG vom 12.12.2018 bis einschließlich 26.12.2018 auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde bekannt gegeben.

Grundlage der Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung ist die im Verhältnis zur Genehmigung eigenständige Rechtsgrundlage § 18 Absatz 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit dem zunehmenden zeitlichen Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können.

Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Frist von drei Jahren wird als angemessen angesehen, da diese unter Wahrung des öffentlichen Interesses des Antragstellers ausreichend Spielraum und Planungssicherheit gibt.

Gemäß § 6 BImSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn die Grundpflichten aus § 5 BImSchG und die Anforderungen einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Stellen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der unter Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen. Die beantragte Genehmigung war deshalb zu erteilen.

### 3.2.3 Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet und erforderlich, um die in § 5 BImSchG genannten Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen und den Zielen einschlägiger, nach § 7 BImSchG ergangener Rechtsverordnungen Rechnung zu tragen. Sie dienen damit der Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung gewährleisten insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und begrenzen die Umweltauswirkungen des geänderten Anlagenbetriebs. Sie sind schließlich angemessen, d.h. die Nachteile, die mit ihnen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG.

### 3.2.4 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 LVwVfG.

### 3.2.5 Verfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der 4. BImSchV in Verbindung mit den Nummern 8.1.1.1, 8.1.1.3 und 8.12.1.2 des Anhangs 1 hierzu nach Maßgabe des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV mit folgender Abweichung durchgeführt. Dabei wurde unter Ausübung des eingeschränkten Ermessens auf den Antrag des Antragstellers gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG hin von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG abgesehen. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen ist.

Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG führt dazu, dass allein die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften anzuwenden sind und die für die eingeschlossenen Zulassungen gültigen Verfahrensvorschriften verdrängt werden.

### 3.2.6 Beteiligung von Fachbehörden/Träger öffentlicher Belange

Das Anhörungsverfahren wurde am 09.07.2018 eingeleitet.

Die Stadt Ulm, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV), wurde zur Abgabe einer Stellungnahme für ihren Zuständigkeitsbereich aufgefordert: als untere Baurechtsbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde, untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde, der Bereich Brandschutz sowie der Zweckverband Klärwerk Steinhäule.

Die Genehmigungsbehörde vertritt außerdem die Belange folgender Behörden: höhere Immissionsschutzbehörde, höhere Abfallrechtsbehörde, höhere Wasserbehörde, höhere Naturschutzbehörde und höhere Arbeitsschutzbehörde.

Bedenken wurden keine vorgebracht. Die abschließende Prüfung der Beteiligten hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzungen der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

Die genannten Auflagen und Hinweise der Beteiligten waren daher im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

**4. Gebühren**

**5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Maier

## **6. Hinweise**

- 6.1 Die "Anschlussbedingungen der Feuerwehr Ulm" vom Juli 2009 sind zu beachten.
- 6.2 Zufahrten und Zugänge sind auf die Höhenlage der bestehenden öffentlichen Verkehrsanlagen abzustimmen. Sind diese noch nicht hergestellt, müssen deren geplanten Höhen bei der Abteilung Verkehrsplanung (Stadt Ulm) erhoben werden.
- 6.3 Umbauten an bestehenden Verkehrsflächen muss der Bauherr zu seinen Lasten durch einen geeigneten Straßenbauunternehmer herstellen lassen. Die Ausführung ist mit dem Sachgebiet Straßenbau und –unterhalt der Abteilung Verkehrsinfrastruktur (Stadt Ulm) abzustimmen. Erfordert die Herstellung des Gehwegs mit Rücksicht auf die Überfahrt Mehrkosten, dann hat diese der Anlieger zu tragen. Außerhalb der geschlossenen Ortslage ist für Zufahrten die Erlaubnis der zuständigen Straßenbehörde erforderlich.
- 6.4 Eingangstreppe, Vorbauten, Schächte dürfen nicht im öffentlichen Straßenraum liegen; Tore und Türen in geöffnetem Zustand nicht in ihn hineinragen. Ausnahmen bedürfen einer vertraglichen Vereinbarung mit der Abteilung für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung der Stadt Ulm.
- 6.5 Es ist dafür zu sorgen, dass öffentliche Verkehrsflächen durch den Baustellenverkehr nicht verschmutzt werden. Die Fahrzeuge sind vor Verlassen der Baustelle zu reinigen. Wird die Straße dennoch durch den Baustellenverkehr verschmutzt, so hat der Verursacher sie jeweils unverzüglich zu säubern. Der Bauherr und der Unternehmer der zur Verschmutzung führenden Bauarbeiten sind neben dem Fahrzeughalter zur Säuberung verpflichtet.
- 6.6 Bei Inanspruchnahme von öffentlicher Verkehrsfläche (z.B. wegen Materiallagerung, Autokran, Baukran, Aufgrabung, Gehwegabsenkung etc.) ist bei der Abteilung Verkehrsplanung (Stadt Ulm) eine verkehrsrechtliche Anordnung bzw. eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen.
- 6.7 Die Erlaubnis ist auf Vordrucken zu beantragen, die bei der Abteilung Verkehrsplanung und Straßenbau ausliegen. Über den Antrag entscheiden die

Abteilung Verkehrsplanung und die Abteilung Verkehrsinfrastruktur (Stadt Ulm).

- 6.8 Der entsprechende Antrag ist mindestens drei Wochen vor dem geplanten Nutzungsbeginn bei der Abteilung Verkehrsplanung (Stadt Ulm) zu stellen. Dem Antrag sind ein Lageplan bzw. eine Lageskizze mit genauer Bemaßung und ein Verkehrszeichenplan gemäß § 45 Absatz 6 StVO beizufügen.
- 6.9 Berührt die Baumaßnahme Versorgungsleitungen oder Verkehrsanlagen (z.B. Gleise), ist außerdem die Erlaubnis des zuständigen Versorgungs- bzw. Verkehrsträgers einzuholen.
- 6.10 Angrenzende Verkehrsgrünflächen und öffentliche Grünflächen sind während der Bauphase nach Vorgaben der Abteilung Grünflächen (VGV/GF) vor Beschädigung zu schützen.
- 6.11 Hierbei handelt es sich im Besonderen um die Verkehrsgrünfläche in der Voithstraße, sofern die Baustelle sich in diesem Bereich ausgeweitet.
- 6.12 Im Rahmen der Bauaktivitäten hat der Schutz angrenzender, bestehender und erhaltenswerter Bäume nach den Hinweisen der Stadt Ulm zum Schutz von Bäumen sowie der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LG 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) zu erfolgen. Hierbei handelt es sich im Besonderen um die Ahornbäume in der Voithstraße.
- 6.13 Für Bäume, welche durch die Baumaßnahme entfallen oder geschädigt werden, hat nach vorausgegangener Wertermittlung (Methode Koch, in Abstimmung mit der Abteilung Grünflächen) eine Ersatzzahlung zu erfolgen.
- 6.14 Entsprechend den Vorgaben des beigefügten Brandschutzkonzeptes Kerksen + Kirchner GmbH, Seite 66, Punkt 4.4 Betankungsanlagen, muss die Betankungsanlage im Werkstatt- und Lagerbereich für Betriebsfahrzeuge mit 1.000 l Dieseltank der AwSV sowie der TRBS 3151/TRGS 751 entsprechen.

## 7. Antragsunterlagen

Stand 31.08.2018

<b>Ordner 1 von 2</b>	<b>Blatt-anzahl</b>
Erläuterungsbericht, Stand 15.08.2018	63
Anhang 1, Liefermenge 2016	2
Anhang 2, genehmigter Positivkatalog vom 06.09.2016	9
Anhang 3, Vor-Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 05.06.2018	7
Unterlagen zur UVP-Vorprüfung, Bericht. Nr.: M141610/01, Stand 05.07.2018	29
Anhang 4, Brandschutzkonzept	97
Anhang 5, Fachbeitrag Artenschutz, Stand 03.05.2018	35
Anhang 6, Gutachten, Auftragsnr.: 2837844	15
Anhang 7, schalltechnische Stellungnahme vom 28.11.2017	2
Anhang 8, schalltechnische Beurteilung vom 16.05.2018	23
Anhang 9, Baugrundgutachten vom 26.02.2018	64
Anhang 10, Auszug Brandschutzordnung Teil C	1
Anhang 11, Skizze vom 22.05.2018	1
Anhang 12, Erklärung des Gewässerschutzbeauftragten	1
Anhang 13, Erklärung des Arbeitsschutz- und Sicherheitsbeauftragten	1
Anhang 14, Erklärung Brandschutzbeauftragten	1
Anhang 15, Erklärung des Abfallbeauftragten	2
Anhang 16, Erklärung des Immissionsschutzbeauftragten	1
Anhang 17, Formblätter 2.2 Immissionsschutz	22
<b>Ordner 2 von 2</b>	
Anhang 18, Bauvorlagen	
Inhaltsverzeichnis Bauantragsunterlagen	1
Antrag auf Baugenehmigung	3
Lageplan	19
Baubeschreibung	11
Erweiterung Müllbunker mit Endladehalle Fl. Nr. 7120 Ansicht S-W	1
Erweiterung Müllbunker mit Endladehalle Fl. Nr. 7120 Ansicht S-O	1
Erweiterung Müllbunker mit Endladehalle Fl. Nr. 7120 Ansicht N-O	1
Erweiterung Müllbunker mit Endladehalle Fl. Nr. 7120 Grundriss Ebene -5,50	1
Erweiterung Müllbunker mit Endladehalle Fl. Nr. 7120	1

Grundriss Ebene +/-0,00	
Erweiterung Müllbunker mit Enladehalle Fl. Nr. 7120 Grundriss Ebene +4,97	1
Erweiterung Müllbunker mit Enladehalle Fl. Nr. 7120 Grundriss Ebene +8,00	1
Erweiterung Müllbunker mit Enladehalle Fl. Nr. 7120 Grundriss Ebene +14,50	1
Erweiterung Müllbunker mit Enladehalle Fl. Nr. 7120 Grundriss Ebene +20,10	1
Erweiterung Müllbunker mit Enladehalle Fl. Nr. 7120 Dachdraufsicht	1
Erweiterung Müllbunker mit Enladehalle Fl. Nr. 7120 Gesamtlageplan	1
Erweiterung Müllbunker mit Enladehalle Fl. Nr. 7120 Schnitt 3-3 Schnitt 3.1-3.1	1
Erweiterung Müllbunker mit Enladehalle Fl. Nr. 7120 Schnitt 1-1	1
Erweiterung Müllbunker mit Enladehalle Fl. Nr. 7120 Schnitt 2-2	1
Erweiterung Müllbunker mit Enladehalle Fl. Nr. 7120 Entwässerungsplan	1

## 8. Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter:

[www.gaa.baden-wuerttemberg.de](http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de)

<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440)
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I Nr. 77, S. 3882)
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905) §§ 57 bis 60 in Kraft getreten am 22.04.2017 im Übrigen am 01.08.2017
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2771)
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
<b>GebVerz UM</b>	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
<b>GebVerz WM</b>	Anlage zu § 1 GebVO WM (Gebührenverzeichnis)
<b>GebVO UM</b>	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.03.2018 (GBl. Nr. 6, S. 115)
<b>GebVO WM</b>	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium – GebVO WM) vom 20.10.2006 (GBl. Nr. 13, S. 322) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10.05.2010 (GBl. Nr. 9 S. 446)
<b>ImSchZuVO</b>	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.05.2018 (GBl. Nr. 8, S. 154)
<b>LBO</b>	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. Nr. 23, S. 612)

<b>LBOAVO</b>	Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO) vom 05.02.2010 (GBl. I, Nr. 2, S. 24) zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. Nr. 5, S. 99)
<b>LBOVVO</b>	Verordnung der Landesregierung, des Wirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung - LBOVVO) vom 13.11.1995 (GBl. S. 794) zuletzt geändert durch Artikel 125 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. Nr. 5, S. 99)
<b>LGebG</b>	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. Nr. 25, S. 1191)
<b>LVG</b>	Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.06.2018 (GBl. Nr. 9, S. 173)
<b>LVwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBl. Nr. 10, S. 324)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2808) und berichtigt am 12.04.2018 (BGBl. I, Nr. 13, S. 472)